

**Anforderungsbehörde**

**Muster 2** (zu VwV Nr. 12.3)

**Anlage 2**

┌

┐

Tag der Zustellung bzw.  
Datum des Poststempels

└

┘

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag des/der

.....

vertreten durch

.....

ergeht nach § 36 Abs. 1 Bundesleistungsgesetz (BLG) für

.....

..... als Bedarfsträger

folgender

### **Leistungsbescheid**

für wiederkehrende Transportleistungen

1. Für Zwecke der Verteidigung werden Sie hiermit nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 10 BLG zum Vertragspartner einer Vereinbarung mit dem nachstehend genannten Leistungsempfänger bestimmt. Den Vertragsinhalt entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Nummern 2 und 3.

Dieser Bescheid gilt als Ihr bindendes Vertragsangebot (§ 14 Satz 1 BLG).

Leistungsempfänger ist

.....

Der Leistungsempfänger nimmt das Vertragsangebot an (§ 14 Satz 2 BLG).

2. Der Vertragsgegenstand und der Leistungsempfänger ergeben sich aus dem beigefügten Transportauftrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Beginn des ersten _____ (Datum/Uhrzeit) Transports:
--

3. Der Leistungsempfänger ist berechtigt, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung notwendigen Einzelheiten, auch hinsichtlich der Wegeführung und des Be- und Entladeortes, festzulegen.
4. Fahrten, die in Erfüllung der geforderten Leistung durchgeführt werden, unterliegen nicht
- den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes,
  - dem Sonntagsfahrverbot der Straßenverkehrsordnung,
  - dem Fahrverbot der Ferienreiseverordnung,
  - den Fahrtbeschränkungen aufgrund der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs.

Der Bescheid (ggf. in Kopie) dient zum Nachweis der Fahrtberechtigung.

5. Für die erbrachte Leistung erhalten Sie gemäß den §§ 20 ff BLG eine Entschädigung, die sich nach den im Wirtschaftsverkehr für vergleichbare Leistungen üblichen Entgelten bemißt. Zahlungspflichtig ist der oben genannte Leistungsempfänger (§ 22 Abs. 2 BLG).
6. Die sofortige Vollziehung des in diesem Bescheid enthaltenen Angebots wird hiermit angeordnet. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid befreit Sie nicht von der Leistungspflicht. Falls die Leistung nicht sofort erbracht wird, kann zu ihrer Durchsetzung unmittelbarer Zwang angewendet werden. Eine Verletzung der Leistungspflicht kann nach § 84 Abs. 1 und 3 BLG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **Begründung**

Aus Anlaß staatlicher Maßnahmen für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Sicherstellung des Straßengüterverkehrs in einem Spannungs- und Verteidigungsfall, ist der umseitig bezeichnete Bedarfsträger auf zusätzliche Straßentransportleistungen angewiesen. Um die zivile Verteidigungsbereitschaft herstellen zu können, ist es unumgänglich, daß die von Ihnen angeforderte Leistung erbracht wird.

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769) sehen vor, daß für Zwecke der Verteidigung Leistungen angefordert werden können, und zwar

nach § 35 BLG durch Leistungsbescheid. Die in diesem Bescheid angegebene Anforderungsbehörde ist zum Erlass des Leistungsbescheides nach § 5 Abs. 1 BLG i.V. m. §§ 1 bis 3 der Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung (ABV) vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1088) zuständig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Beginn der Leistungspflicht ist erforderlich, da die unverzügliche Herstellung der Verteidigungsbereitschaft im Falle äußerer Gefahr im öffentlichen Interesse liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 39 Satz 1 BLG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der umseitig bezeichneten Anforderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Anforderungsbehörde eingeht.

Hochachtungsvoll

**Anlage: Transportauftrag**